

An die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien
Per E-Mail: office@aq.ac.at

Wien, am 9.12.2020

Fachhochschul-Jahresberichtsverordnung 2021 (FH-JBVO)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vielen Dank für die Übermittlung des Entwurfs der Fachhochschul-Jahresberichtsverordnung 2021 (FH-JBVO) und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Nach Einbindung der einzelnen Fachhochschulen und breitem Austausch möchte wir im Folgenden auf einzelne Bestimmungen des Entwurfs eingehen:

- § 2 Zweck des Jahresberichts

§ 23 Abs 2 FHG normiert, dass der Jahresbericht einer qualitativen Darstellung der Leistungen und Aktivitäten der Fachhochschulen dient. Im Verordnungsentwurf wird nicht auf eine qualitative Darstellung abgestellt. Ebenso verhält es sich mit § 23 Abs 2 Z 1, der eine Darstellung der allfälligen Weiterentwicklung der Zielsetzungen der Fachhochschule als Inhalt des Berichts festlegt. Der Verordnungsentwurf dagegen spricht nur von der Darstellung der Weiterentwicklung und der wesentlichen Änderungen. In diesem Zusammenhang fordern wir, dass die Worte des Gesetzes auch in der Verordnung Niederschlag finden bzw. dass die Verordnung nicht weiter gefasst wird als das Gesetz. Der Wortlaut des vorliegenden Verordnungsentwurfs geht über den Gesetzestext hinaus (die Begriffe „Darstellung“ und „Weiterentwicklung“ sind in diesem Kontext weiter als die Begriffe „qualitative Darstellung“ und „Weiterentwicklung der Zielsetzungen“). Dies widerspricht dem in der Bundesverfassung normierten Stufenbau der Rechtsordnung und ist demgemäß als verfassungswidrig zu qualifizieren.

- § 5 Formale Anforderungen an den Jahresbericht

Die Übermittlung des Jahresberichts in Papierversion ist weder zeitgemäß noch nachhaltig und entspricht heute auch nicht mehr der gängigen Praxis in der Verwaltung. Die elektronische Übermittlung sollte ausreichen.

- § 6 Struktur des Jahresberichts

Auch hier geht der Verordnungsentwurf weiter als das FHG, indem nicht auf die „qualitative Darstellung“ abgestellt wird und in § 6 Abs 1 Z 1 nicht auf die „Weiterentwicklung der Zielsetzungen“ abgestellt wird, sondern allgemein auf die Darstellung und Weiterentwicklung.

Die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Personals ist ein Prüfkriterium im Rahmen der Programmakkreditierung und wird in der BIS-Meldung ausgewiesen, die der AQ Austria vorliegt. Ebenso sind die Studiengangleitungen in der BIS-Meldung anzuführen. Nicht nachvollziehbar ist überdies die Darstellung von Änderungen in der Zusammensetzung des Entwicklungsteams. Achim Hopbach hat den Fachhochschulen in einem Schreiben vom 14.8.2014 (GZ: I/9/2014) mitgeteilt, dass die Regelungen zum Entwicklungsteam im FHStG nicht mehr zeitgemäß seien und das Board eine Streichung der Bestimmung aus dem FHStG anstreben werde. Überdies sind die Entwicklungsteams - wie auch das Personal - bereits in der BIS-Meldung zu nennen. Derartige detaillierte Berichtspflichten führen zu einem höheren Aufwand für die einzelnen Fachhochschulen, ohne gleichzeitig mehr Informationen bzw. Nutzen zu liefern. § 6 Abs 1 Z 2 lit c ist daher zu streichen.

Abschließend möchten wir - wie schon in der Vergangenheit - das umfassende Berichtswesen hinterfragen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum zusätzlich zu den Daten, die die Fachhochschulen ohnedies aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen ans Ministerium und die AQ Austria zu liefern haben, eine weitere Berichtsprosa notwendig ist.

Hochachtungsvoll



Mag. Raimund Ribitsch
Präsident



Mag. Kurt Koleznik
Generalsekretär